

Satzungsänderung Erweiterung BDKJ Vorstand

Die BDKJ-Diözesanversammlung hat beschlossen:

Der Paragraph §13 (2) der Diözesanordnung wird wie folgt geändert:

alt:

(2) Der Diözesanvorstand besteht aus zwei Frauen und zwei Männern, von denen ein Mitglied das Amt der Geistlichen Verbandsleitung wahrnimmt. Das Amt der Geistlichen Verbandsleitung wird von einem*r Pastoral- oder Gemeindereferent*in, einem Diakon oder einem Priester wahrgenommen. Die Mitglieder des Diözesanvorstandes müssen zum Zeitpunkt der Wahl Mitglied in einem der Jugendverbände des BDKJ sein. Sie führen die Amtsbezeichnung Diözesanvorsitzende bzw. Diözesanvorsitzender oder Geistliche Verbandsleiterin bzw. Geistlicher Verbandsleiter. Die Mitglieder des Diözesanvorstandes werden durch die Diözesanversammlung für drei Jahre gewählt. Eine Erweiterung der Zahl der Vorstandsämter kann nur erfolgen, wenn für Frauen und Männer die gleiche Zahl von Mandaten zur Verfügung steht.

neu:

(2) Der Diözesanvorstand besteht aus **sechs Personen, von denen zwei das Amt der geistlichen Verbandsleitung wahrnehmen. Die geistliche Verbandsleitung ist wie folgt zu besetzen: 1 männlich und 1 weiblich, wobei Kandidat*innen die Voraussetzungen in Absatz (3) erfüllen müssen. Von den restlichen Vorstandsstellen sind 2 männlich und 2 weiblich zu besetzen.** Die Mitglieder des Diözesanvorstandes müssen zum Zeitpunkt der Wahl Mitglied in einem der Jugendverbände des BDKJ sein. Sie führen die Amtsbezeichnung Diözesanvorsitzende bzw. Diözesanvorsitzender oder Geistliche Verbandsleiterin bzw. Geistlicher Verbandsleiter. Die Mitglieder des Diözesanvorstandes werden durch die Diözesanversammlung für drei Jahre gewählt. Eine Erweiterung der Zahl der Vorstandsämter kann nur erfolgen, wenn für Frauen und Männer die gleiche Zahl von Mandaten zur Verfügung steht.

Zwischen den alten Absätzen §13 (2) und §13 (3) der Diözesanordnung wird ein neuer Absatz §13 (3) eingefügt, die Nummerierung der bestehenden Absätze §13 (3) und §13 (4) wird entsprechend angepasst:

>> Diözesanversammlung | BDKJ Speyer

25. November 2023 | Enkenbach-Alsenborn

neu:

(3) Kandidat*innen für das Amt der geistlichen Verbandsleitung müssen mindestens eine der folgenden Voraussetzungen erfüllen:

- abgeschlossener Kurs des BDKJ zur Geistlichen Verbandsleitung
- abgeschlossenes Studium der katholischen Theologie
- abgeschlossene Ausbildung zum Pastoral- oder Gemeindereferent*in, zum Diakon oder zum Priester

Der Paragraph §2 der Wahlordnung wird wie folgt angepasst:

alt:

(1) Entscheidung über die hauptamtlich zu besetzende Position

(die folgende Aufzählung der Punkte a bis h bleibt unverändert)

(2) Besetzung der ehrenamtlichen Vorstandsposition. Die Position, die durch den unter Absatz 1 beschriebenen Vorgang nicht besetzt wurde, wird anschließend unter Hinweis darauf aufgerufen, dass das Amt ehrenamtlich wahrgenommen werden kann. Dabei findet das in Absatz (1) beschriebene Wahlverfahren Anwendung.

neu:

(1) Entscheidung über die hauptamtlich zu **besetzenden Positionen**

(die folgende Aufzählung der Punkte a bis h bleibt unverändert)

(2) Besetzung der ehrenamtlichen Vorstandspositionen. Die Positionen, die durch den unter Absatz 1 beschriebenen Vorgang nicht besetzt wurden, werden anschließend unter Hinweis darauf aufgerufen, dass das Amt ehrenamtlich wahrgenommen werden kann. Dabei findet das in Absatz (1) beschriebene Wahlverfahren Anwendung.

>> Abstimmungsergebnis

Ja-Stimmen: 29 x angenommen

Nein-Stimmen: 2 O abgelehnt

Enthaltungen: 0 O vertagt